

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Gesundheitswesen
1564-xx-2**



82. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 07.11.2017 und Umlaufbeschluss der ZEVA-Kommission vom 14.03.2018

TOP 6.04

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Ersteinrichtung	Akkreditiert bis
Angewandte Pflegewissenschaften	B.Sc.	180	6	berufsbegleitend	20	WS 2011/12	31.08.2017
Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund	B.Sc.	180	9	ausbildungsbegleitend	30	WS 2011/12	31.08.2017
Paramedic	B.Sc.	180	6	berufsbegleitend	30	WS 2017/18	

Vertragsschluss am: 28.09.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 14.03.2017

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Ludger Batzdorfer, Rothenfelderstraße 10, 38440 Wolfsburg,
Telefon:+49(0)5361 8922-23000; Mail: l.batzdorfer@ostfalia.de

Prof. Dr. Thomas Fleige, Rothenfelderstraße 10, 38440 Wolfsburg,
Telefon:+49(0)5361 8922-23100; Mail: th.fleige@ostfalia.de

Betreuende Referentin: Dr. Barbara Haferkorn

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Christiane Kugler, Fakultät für Gesundheit (Department für Pflegewissenschaft), Lehrstuhl für Akutpflege, Universität Witten-Herdecke
- Prof. Dr. Peter Bradl, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
- Indira Schmude-Basic, Einrichtungsleitung, Pflegezentrum Sebastianspital am Wöhrder See NürnbergStift-Stadt Nürnberg
- Janna-Lina Kerth, Studium der Medizin, RWTH Aachen

Hannover, den 25.05.2017



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. Verfahrensverlauf	I-4
2. SAK-Beschluss vom 18.07.2017	I-4
<i>Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)</i>	I-5
<i>Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.)</i>	I-5
<i>Paramedic (B.Sc.)</i>	I-5
3. ZEKo-Beschluss (Umlaufverfahren) vom 14.03.2018	I-6
4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-7
4.1 Allgemein	I-7
4.2 Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.).....	I-8
4.3 Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.).....	I-8
4.4 Paramedic (B.Sc.).....	I-9
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-4
1.4 Ausstattung.....	II-4
1.5 Qualitätssicherung	II-5
2. Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)	II-6
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-6
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-7
2.3 Studierbarkeit.....	II-9
2.4 Ausstattung.....	II-9
2.5 Qualitätssicherung	II-9
3. Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.)	II-10
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-10
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-11
3.3 Studierbarkeit.....	II-11
3.4 Ausstattung.....	II-11
	I-2



Inhaltsverzeichnis

3.5	Qualitätssicherung	II-11
4.	Paramedic (B.Sc.)	II-12
4.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-12
4.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-12
4.3	Studierbarkeit	II-15
4.4	Ausstattung	II-15
4.5	Qualitätssicherung	II-15
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-16
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-16
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ...	II-16
5.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-17
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-17
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-17
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-17
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-18
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-18
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-18
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-18
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-18
III.	Appendix	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 22.09.2017	III-1



I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Die SAK-Kommission hat auf ihrer 82. Sitzung am 07.11.2017 über die Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.), Angewandte Pflegewissenschaften (M.Sc.) und Paramedic (B.Sc.) beraten. Beschlossen wurde anschließend über die beiden ersten Studiengänge (Angewandte Pflegewissenschaften (B.A/M.A.), siehe 2. SAK Beschluss vom 17.11.2017).

Die Beratung über den Studiengang Paramedic (B.Sc.) wurde auf dieser Sitzung ausgesetzt. Über diesen Studiengang wurde später im Umlaufverfahren in der ZEvA-Kommission ein Beschluss herbeigeführt (siehe 3. ZEKo-Beschluss (Umlaufverfahren) vom 14.03.2018).

Laut Auskunft der Hochschule wird der Studiengang der Empfehlung der Gutachtergruppe folgend umbenannt. Der neue Studiengangstitel soll Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst (B.A). heißen.

2. SAK-Beschluss vom 17.11.2017

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.05.2017 das Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.) und Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.) aufgrund folgender Mängel für längstens 18 Monate aus:

- 1. In den Studiengängen ist die personelle Ausstattung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht ausreichend zur Durchführung der Studiengänge. So werden die Kernprofessuren (Pflegerwissenschaft, psychiatrische Phänomene) vertreten und Professuren für Paramedic sollen erst zum WS 18/19 besetzt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen nicht hinreichend dargestellt. In den Modulhandbüchern genannte Schwerpunkte wie beispielsweise ANP und Primary Nursing werden nicht in der erforderlichen Tiefe behandelt. Die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden ist nicht deutlich geworden. Es ist zweifelhaft, dass elementare Fähigkeiten und Kompetenzen für eine ‚angewandte Pflegewissenschaft‘ (z. B. Literaturrecherche, lesen wissenschaftlicher englisch-sprachiger Literatur) vermittelt werde. (Kriterium 2.1, 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*



I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

3 ZEKo-Beschluss (Umlaufverfahren) vom 14.03.2018

Darüber hinaus stellt die SAK die folgenden weiteren Mängel fest:

3. Die Prüfungsformen sind nicht kompetenzorientiert ausgewählt worden. Hierzu ist ein vermehrter Einsatz alternativer Prüfungsformen zur Klausur erforderlich. (Kriterien 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013)
4. Der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnungen ist noch nicht erbracht. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
5. Die eingesetzten Blended-Learning-Elemente sind nicht in den Studiengangsdokumenten (z.B. im Modulhandbuch) dargestellt. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)
6. In der Bibliothek ist kein angemessener Bestand an Lehrbüchern und Literatur auf einem dem angestrebten Abschlussniveau angemessenen Niveau vorhanden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.05.2017 das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für längstens 18 Monate aus.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.)

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.05.2017 das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund mit dem Abschluss Bachelor of Science aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für längstens 18 Monate aus.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Paramedic (B.Sc.)

Die SAK setzt die Beratung über das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Paramedic aus.



/ Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

3 ZEKo-Beschluss (Umlaufverfahren) vom 14.03.2018

3. ZEKo-Beschluss (Umlaufverfahren) vom 14.03.2018

Die ZEKo setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 22.05.2017 und dem Schreiben der Hochschule vom 31.01.2018 das Akkreditierungsverfahren für die den Studiengang Paramedic (B.Sc.)¹ aufgrund folgender Mängel für längstens 18 Monate aus:

- 1. In den Studiengängen ist die personelle Ausstattung nicht ausreichend zur Durchführung des Studiengangs. Für die Kernprofessur Rettungsdienstmanagement (Arbeitstitel) wurde das Verfahren zur Denomination und Berufung eingeleitet. Eine Besetzung soll lt. Schreiben der Hochschule vom 31.01.2018 erst zum Wintersemester 2019/20 erfolgen. Die zweite Kernprofessur Berufspädagogik im Gesundheitswesen befindet sich im Berufungsverfahren und laut Angaben der Hochschule wird eventuell eine weitere Ausschreibungsrunde erforderlich sein (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013).*
- 2. Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen nicht hinreichend dargestellt. Die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden ist nicht deutlich geworden (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013).*

Darüber hinaus stellt die ZEKo den folgenden weiteren Mangel fest:

- 3. Die zu erwartende studentische Arbeitsbelastung ist berufsbegleitend nicht leistbar (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Die ZEKo rät dringend, den Studiengangstitel zu überdenken.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013).

¹ Laut Auskunft der Hochschule wird der Studiengang der Empfehlung der Gutachtergruppe folgend umbenannt. Der neue Studiengangstitel soll Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst (B.A). heißen.

4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

4.1 Allgemein

4.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen Praxisbeirat für die Studiengänge zu gründen um im Rahmen eines formalisierten Austauschs mit der Praxis Inhalte und Curricula der Studiengänge weiterzuentwickeln.

4.1.2 Allgemeine Mängel:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Verfahren für die vorliegenden Studiengänge aufgrund der folgenden Mängel auszusetzen:

- In allen Studiengängen erscheint die personelle Ausstattung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als nicht ausreichend zur Durchführung der Studiengänge. So werden die Kernprofessuren (Pflegewissenschaft, psychiatrische Phänomene) vertreten, die Professuren Notfallmanagement und Professuren für Paramedic sollen erst zum WS 18/19 besetzt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen so nicht dargestellt. In den Modulhandbüchern genannte Schwerpunkte wie beispielsweise ANP und Primary Nursing scheinen nicht oder nicht in der erforderlichen Tiefe behandelt zu werden. Die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden ist nicht deutlich geworden. Es ist zweifelhaft, dass elementare Fähigkeiten und Kompetenzen für eine ‚angewandte Pflegewissenschaft‘ (z. B. Literaturrecherche, lesen wissenschaftlicher englisch-sprachiger Literatur) vermittelt werde. (Kriterium 2.1, 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellt die Gutachtergruppe die folgenden Mängel fest:

- Die Prüfungsformen sind nicht kompetenzorientiert ausgewählt worden. Hierzu ist ein vermehrter Einsatz alternativer Prüfungsformen zur Klausur erforderlich. (Kriterien 2.3 und 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnungen ist noch nicht erbracht. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die eingesetzten Blended-Learning-Elemente sind nicht in den Studiengangsdokumenten (z.B. im Modulhandbuch) dargestellt. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

- In der Bibliothek ist kein angemessener Bestand an Lehrbüchern und Literatur auf einem dem angestrebten Abschlussniveau angemessenen Niveau vorhanden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

4.2 Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)

4.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studiengangstitel in Angewandte Pflegewissenschaft zu ändern.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, aufgrund der curricularen Ausrichtung für eine Qualifikation in der angewandten Pflegepraxis einen Bachelor of Arts anzustreben. Der angestrebte Titel „Science“ kann insbesondere für Bewerber/-innen irreführend sein.

4.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel 18 Monate auszusetzen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4.3 Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.)

4.3.1 Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

- den Studiengangstitel in Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund zu ändern.
- eine Absprache mit den Berufsfachschulen bezüglich der Koordination der Lehrinhalte herbeizuführen.

4.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

4 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund mit dem Abschluss Bachelor of Science aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für 18 Monate auszusetzen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4.4 Paramedic (B.Sc.)

4.4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studiengang entsprechend den beiden Schwerpunkten Management im Rettungswesen und Berufspädagogik im Rettungswesen in zwei Studiengänge aufzuteilen.

4.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Paramedic mit dem Abschluss Bachelor of Science aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel für 18 Monate auszusetzen.

Darüber hinaus stellen die Gutachter/-innen die folgenden weiteren Mängel fest:

- Die zu erwartende studentische Arbeitsbelastung ist berufsbegleitend nicht leistbar. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)



II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die seit 1994 bestehende Fakultät Gesundheitswesen ist eine von drei am Standort Wolfsburg ansässigen Fakultäten der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel). Das Studiengangsprogramm der Fakultät umfasst mit dem ausbildungsbegleitenden Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund und dem berufsbegleitenden Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften zwei Bachelor-Studiengänge, die zur Reakkreditierung anstehen. Die Erstakkreditierung dieser Studiengänge erfolgte 2012, allerdings unter dem Studiengangstitel Pflege. Zeitgleich mit der Aufлагenerfüllung wurde 2013 die Änderung des Studiengangstitels in Angewandte Pflegewissenschaften beschlossen. Erstmals soll der neu entwickelte Studiengang Paramedic akkreditiert werden. Daneben wird an der Fakultät noch der Bachelorstudiengang Management im Gesundheitswesen angeboten.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Wolfsburg. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden. Vertretern der Partnerunternehmen sowie mit Studierenden und Absolventen und Absolventinnen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die beantragten Studiengangskonzepte orientieren sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die von der Hochschule in den Antragsunterlagen, Diploma Supplements und in den Tabellen zur Veröffentlichung im Internet beschrieben wurden (siehe 2.1 bis 4.1.). Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die intendierten Lernergebnisse aller Studiengänge auf der Ebene der Studiengänge den entsprechenden Abschlüssen grundsätzlich adäquat und beziehen sich in einer angemessenen Weise auf eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen. (Auf Modulebene siehe dazu allerdings 1.2, 2.2 und 4.2).

In den Studiengängen Angewandte Pflegewissenschaften scheinen die formulierten Qualifikationsziele allerdings nach der Titeländerung von Pflege zu Angewandte Pflegewissenschaften nicht entsprechend angepasst worden zu sein. (Zum Titel und zur Einlösung der formulierten Qualifikationsziele siehe allerdings auch 1.2, 2.2 und 4.2).

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Bei den vorliegenden Bachelorstudiengängen handelt es sich um berufs- bzw. ausbildungsbegleitend konzipierte Studiengänge, in denen jeweils 180 ECTS vergeben werden. Dabei wird jeweils ein Teil der ECTS-Punkte aus der Berufsausbildung angerechnet. Die Regelstudienzeit beträgt für die berufsbegleitenden Studiengänge 6 Semester, für den ausbildungsbegleitenden Studiengang 9 Semester. Die beiden Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften und Allgemeine Pflegewissenschaften im Praxisverbund sind inhaltlich, unterscheiden sich aber in den Zielgruppen und der Regelstudienzeit.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen ist der Nachweis der (Fach)Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlusses. Im Sinne einer „offenen Hochschule“ ist nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) auch ein fachspezifischer Hochschulzugang möglich.

Für die berufsbegleitenden Studiengänge ist der Nachweis der Führung einer einschlägigen Berufsbezeichnung, für den Studiengang im Praxisverbund ein einschlägiger Ausbildungsvertrag Voraussetzung zur Zulassung (siehe dazu aber auch 5.8). Einschlägig sind den Unterlagen der Hochschule zufolge für die Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften die Ausbildungen zum/zur

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Altenpfleger/-in

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

- Heilerziehungspfleger/-in
- Hebammen/Endbindungspfleger
- Rettungsassistenten/-in

Für den Studiengang Paramedic gilt die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/-in als einschlägig. (siehe auch 2.2 bis 4.1).

Die Gutachtergruppe erkennt ausdrücklich die Bestrebungen an, einen Beitrag zur Akademisierung der Pflegeberufe leisten zu wollen. In den Gesprächen mit den Praxisvertretern ist darüber hinaus auch deutlich geworden, dass die Studiengänge ein wichtiges Angebot für die Region darstellen. Die Studiengangskonzepte decken nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen ebenso ab, wie den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen.

Für den Anspruch Pflegewissenschaft fehlen allerdings die erforderlichen wissenschaftlichen Methoden, was sich auch in dem Niveau der vorgelegten Abschlussarbeiten aus dem Bereich Allgemeine Pflegewissenschaften gezeigt hat. Es ist zweifelhaft, dass elementare Fähigkeiten und Kompetenzen für eine ‚angewandte Pflegewissenschaft‘ (z. B. Literaturrecherche, lesen wissenschaftlicher englisch-sprachiger Literatur) vermittelt werden. Der Mehrwert des Studiums im beruflichen Kontext ist nicht deutlich geworden. Die genannten ambitionierten Ziele können durch das vorgelegte Konzept nicht eingelöst werden. Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen so nicht dargestellt. In den Modulhandbüchern genannte Schwerpunkte wie beispielsweise ANP und Primary Nursing scheinen nicht oder nicht in der erforderlichen Tiefe behandelt zu werden. Die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden ist nicht deutlich geworden. Die dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Vermittlung wissenschaftlicher Methoden fehlt.

Die zwei Module aus dem Bereich Pflegewissenschaft erscheinen für die Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften zu wenig. Zudem erscheint fraglich, ob die angestrebte Qualifikation im Bereich Pflegepädagogik in diesen Studiengängen eingelöst wird. Kritisch gesehen wird hier auch die pauschale Anerkennung der Ausbildungen zu Rettungsassistenten/-innen, Hebammen/Entbindungspflegern und Heilerziehern/-innen im Bereich der Pflegewissenschaften.

Positiv ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Praktische Arbeit in der Pflege im Skills Lab und Sim Lab. Die eingesetzten Prüfungsformen, insbesondere die häufig eingesetzten Klausuren erscheinen für die angestrebten Qualifikationsziele aber zu wenig kompetenzorientiert.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Studiengänge aus dem Bereich Pflegewissenschaft in Angewandte Pflegewissenschaft und Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund umzubenennen, da fachüblich von der Pflegewissenschaft gesprochen wird. Zum Studiengangstitel Paramedic siehe 4.6.

Ansonsten siehe auch Kapitel 2.2 bis 4.2.

1.3 Studierbarkeit

Die zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge sind alle entweder ausbildungs- oder berufsbegleitend konzipiert. Den Antragsunterlagen zufolge werden für 25 Stunden studentischer Arbeitsbelastung ein ECTS-Punkt vergeben, um die Studierbarkeit der Programme zu erhöhen (siehe dazu allerdings 5.8.). Hinzu kommt, dass je nach Art der Berufsausbildung 44 bis 55 ECTS-Punkte aus der Berufsausbildung anerkannt werden. Beim ausbildungsbegleitenden Studiengang Pflegewissenschaften ist die Regelstudienzeit im Vergleich zum berufsbegleitenden Programm um drei Semester verlängert.

Es stehen den Studierenden Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung, die dem besonderen Profilsanspruch der Studiengänge angemessen sind. So wird neben der Studienberatung seit 2011 auch ein Lerncoach eingesetzt.

Die erwartete Eingangsqualifikation wird berücksichtigt und es werden beispielweise auch Mathematik-Vorkurse angeboten. Positiv auf die Studierbarkeit wirkt sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch die gute Planbarkeit der Curricula im geblockten Präsenzunterricht aus.

Nach Angaben der Hochschule werden zurzeit verschiedene Formate zur Unterstützung der Selbstlernzeiten im Blended-Learning angeboten und finanzielle Mittel sowie eine Stelle zur Unterstützung und Weiterentwicklung der eLearning-Anteile der Studiengänge zur Verfügung gestellt. Die Gutachtergruppe hält diesen Weg prinzipiell für lobenswert, in den Unterlagen sind die Modalitäten dieses Ansatzes aber nicht hinreichend deutlich geworden.

Die Studiengänge im Bereich Pflegewissenschaften erscheinen studierbar. Dies wurde von den anwesenden Studierenden auch bestätigt. Zweifel bestehen jedoch an der Studierbarkeit des zur Erstakkreditierung vorgelegten Studiengangs Paramedic. Hier ist der zu erwartende studentische Arbeitsaufwand neben einer Berufstätigkeit in diesem Bereich nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht zu leisten. Es sind Maßnahmen zur Erhöhung der Studierbarkeit des Studiengangs Paramedic nachzuweisen.

1.4 Ausstattung

Die Fakultät Gesundheitswissenschaften verfügt zurzeit insgesamt über elf berufenen Professorinnen und Professoren, sowie 2,7 LfbA-Stellen und 5,25 Mitarbeiterstellen. Weitere drei Professuren sind zur Verwaltung besetzt. Für den Studiengang Paramedic sollen zusätzlich zwei Professuren und eine LfbA-Stelle ausgeschrieben werden. Daneben werden auch Lehrbeauftragte aus der Praxis in die Lehre miteinbezogen. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden

In den Gesprächen ist das hohe Engagement der Lehrenden deutlich geworden. Allerdings erscheint nach Einschätzung der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung sowohl in

quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als nicht ausreichend zur Durchführung der Studiengänge. So werden die Kernprofessuren (Pflegewissenschaften, psychiatrische Phänomene) vertreten, die Professuren Notfallmanagement und Paramedic sollen zum Wintersemester 2018 besetzt werden. Es fällt auch auf, dass einige Lehrende ein sehr breites Fächerspektrum anbieten. Hier sieht die Gutachtergruppe die Gefahr, dass die Tiefe dabei leidet.

Die räumliche Ausstattung erscheint zwar zurzeit verbesserungsbedürftig, für die Fakultät wird nach Aussagen der Hochschule aber ein neues Gebäude errichtet (geplantes Bauende 2020) und bis dahin Interimslösungen durch zusätzliche Anmietung weiterer Räumlichkeiten gefunden. Positiv hervorzuheben sind das Skills Lab, das Sim Lab und der Video Feedback Raum, die in der Lehre eingesetzt werden. Für die Bibliotheksausstattung ist ein angemessener Bestand an Lehrbüchern und Literatur in deutscher und englischer Sprache auf einem dem angestrebten Abschlussniveau angemessenen Niveau nachzuweisen. Ansonsten erscheint die sächliche Ausstattung ausreichend zur Durchführung der Studiengänge.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat eine Evaluationsordnung vom 26.02.2007 vorgelegt, in der unter anderem das Verfahren der mindestens einmal jährlich durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluation beschrieben wird. Die Hochschule führt Absolventenbefragungen und Untersuchungen zum Studienerfolg durch, die bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.

Nach Aussage der Hochschule wurden in der Konzeptionsphase mit Pflegeschul- und Pflegeeinrichtungsleitern getroffen, deren Ergebnisse in die Gestaltung der Curricula einfließen. Zudem werden jährlich die Personalleiter der kooperierenden Einrichtungen zu Gesprächen eingeladen. Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, einen Praxisbeirat für die Studiengänge zu gründen um im Rahmen eines formalisierten Austauschs mit der Praxis Inhalte und die Curricula der Studiengänge weiterzuentwickeln. Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe in diesem Rahmen auch eine Absprache mit den Berufsfachschulen bezüglich der Lehrinhalte herbeizuführen.



2. Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Im Antrag werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Die Studierenden erwerben durch den Studiengang die erforderlichen Kompetenzen, um gehobene pflegerische Aufgaben eigenverantwortlich bewältigen und ausgestalten zu können. Nach Abschluss des Studiums verfügen Sie über breit gefächerte wissenschaftliche Kenntnisse und können ihre methodischen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten in der direkten Pflege sowie im Care- und Case-Management Ziel führend einsetzen. Sie werden somit alle Anforderungen, die an eine interprofessionelle, interdisziplinäre und intersektorale Versorgung gestellt werden, erfüllen. Der Studiengang ermöglicht eine Fachkarriere und führt die Absolventinnen und Absolventen in die direkte Pflege am Patienten. Er trägt somit nachhaltig zu einer weiteren Professionalisierung der Pflege bei. Damit wird auch dem durch die bisherigen Akademisierungsbemühungen entstandenen „Brain-Drain“ von der direkten Patientenversorgung zu administrativen, leitenden oder lehrenden Aufgaben in der Pflege entgegen gesteuert. Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ bereitet somit primär auf eine Fach- oder Projektkarriere und damit auf einen patientennahen Einsatz der akademisch qualifizierten Pflegekräfte vor.

Der fachliche Schwerpunkt liegt einerseits auf den angewandten Pflegewissenschaften (z.B. Pflegeprozessmanagement, Evidence Based Nursing). Hier galt es, insbesondere die somatischen, psychiatrischen und gerontologischen Pflegephänomene zu berücksichtigen und als Wahlprofile zu integrieren. Die Studierenden werden insofern befähigt, pflegewissenschaftliche Erkenntnisse aktiv in den Pflege- und Versorgungsprozess zu implementieren sowie an der Gewinnung neuer pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis mitzuwirken. Die Absolventinnen und Absolventen tragen folglich dazu bei, die Qualität der pflegerischen Versorgung nachhaltig zu verbessern.

Andererseits liegt der Studienschwerpunkt im Bereich des Case- und Care-Managements, da dieses Aufgabenfeld für die Pflege künftig eine größere Bedeutung gewinnen wird. Pflegerisches Case Management befähigt zu einem dynamischen und auf Kooperation angelegten Zugang zur Gewährleistung und Koordination von Leistungen der Gesundheitsversorgung für definierte Zielgruppen. In diesem auf Partizipation ausgerichteten Prozess werden die individuellen Gesundheitsbedarfe ermittelt und die sich hieraus ergebenden notwendigen Dienstleistungen organisiert. Dabei werden Doppel-, Fehl-, Über- und Unterversorgung systematisch vermieden und Qualität und Kosten optimiert. Die Absolventinnen und Absolventen tragen vorausschauend Sorge dafür, dass die für die Klienten als notwendig identifizierten Leistungen tatsächlich erbracht werden und evaluieren gemeinsam mit den Leistungserbringern und Klienten deren Wirksamkeit, um daran orientiert die in Zukunft notwendigen Schritte zu planen. Hierbei sind Managementkompetenzen (z.B. betriebswirtschaftliche Grundlagen, Personalmanagement und Qualitätsmanagement), ebenso von Bedeutung, wie Kenntnisse der Gesundheits- und Pflegeökonomie, der Gesundheitsversorgungssysteme sowie Beratungs- bzw. Schulungskompetenzen.

Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ ist offen für die künftigen Entwicklungen im Bereich der pflegerischen Fachweiterbildungen (vgl. Nds. Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen) und der Übernahme heilkundlicher Aufgaben durch Pflegekräfte (vgl. GBA Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V).

Einsatzgebiete für die Absolventinnen und Absolventen sind sowohl Krankenhäuser, Pflegeheime und Pflegedienste, als auch Beratungsstellen, Gutachterdienste oder Sozialversicherungen.“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe scheinen in den Studiengängen Pflegewissenschaften die formulierten Qualifikationsziele nach der Titeländerung von Pflege zu Angewandte Pflegewissenschaften nicht entsprechend angepasst worden zu sein. (Zum Titel und zur Einlösung der formulierten Qualifikationsziele siehe allerdings auch 1.2).

Ansonsten siehe 1.1.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Für den berufsbegleitenden Studiengang werden in 6 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben, wobei 44 ECTS-Punkte aus einer Berufsausbildung angerechnet werden

Im ersten Studienjahr werden neben dem Modul „Berufliches Selbstverständnis in der Pflege“ (8 ECTS) vorwiegend Kompetenzen notwendiger Grundlagendisziplinen der Pflege und Gesundheitswissenschaft (Module „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ (im Umfang von 7 ECTS) und „Grundlagen der Gesundheitswissenschaft“ (8 ECTS)), der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (Modul „Management für Pflegeberufe“ (8 ECTS)) und der Statistik und des wissenschaftlichen Arbeitens (Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ (5 ECTS) und „Pflegeforschung“ (6 ECTS) vermittelt. In den Modulen, „Medizinische Grundlagen“ (6 ECTS) und „Grundlagen der Pflege“ (9 ECTS) werden je nach Berufsausbildung Leistungen aus der Berufsausbildung anerkannt. Im dritten Semester wählen die Studierenden einen von drei möglichen Profildbereichen (3. bis 5. Semester, insgesamt 16 ECTS-Punkte) aus:

- Pflege im Kontext notfall- und intensivmedizinischer Phänomene
- Pflege im Kontext geriatrischer Phänomene
- Pflege im Kontext psychiatrischer Phänomene

Zusätzlich werden im 3. bis 5. Semester die Module „Evidence Based Nursing (5 ECTS), Pflegeprozessmanagement (5 ECTS), „Gesundheitsbildung“ (6 ECTS), „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (5 ECTS), „Diversity Management“ (5 ECTS), „Beratungskompetenz“ (5 ECTS) und der Schwerpunkt Care- und Case-Management (mit den Modulen „Case-Management“ (6 ECTS), „Recht“ (6 ECTS) „Managed Care“ (6 ECTS), „Palliative Care“ (5 ECTS)) durchgeführt.

Zwei Praxisphasen im 3./4. und 5./6. Semester (insgesamt 29 ECTS-Punkte) werden aus der Berufsausbildung anerkannt.

Im 6. Semester schließen sich ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 ECTS) an.

Das Studiengangskonzept deckt nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen ebenso ab, wie den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen.

Für den Anspruch Pflegewissenschaft fehlen allerdings die erforderlichen wissenschaftlichen Methoden (Literaturrecherche, Literaturanalyse, Lesen wissenschaftlicher englischsprachiger

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)

Literatur, Forschungsprozess, Grundlagen der Forschungsmethoden, Grundlagen für critical Appraisal), was sich auch in dem Niveau der vorgelegten Abschlussarbeiten gezeigt hat, in denen zum Teil mit fremdem Fachwissen nicht entsprechend den Wissenschaftlichen Methoden der Datenanalyse und Literatur Recherchen umgegangen wurde.

Der Mehrwert des Studiums im beruflichen Kontext ist nicht deutlich geworden. Die genannten ambitionierten Ziele können durch das vorgelegte Konzept nicht eingelöst werden. Es fehlen basale Kompetenzen für Evidence-based Nursing neben dem Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken und der Fähigkeit des Lesens und kritischen Bewertens der Literatur. Diese werden nicht oder unbefriedigend vermittelt, sodass das Ziel, die Studierenden zu „Evidence-basierter Pflege“ nicht erreicht werden kann. Um Anforderungen der Interprofessionellen und Intersektoralen Versorgung im Gesundheitssystem Rechnung zu tragen erscheinen die Rechtswissenschaften zu wenig Berücksichtigung gefunden zu haben. Hier entsteht der Eindruck, nicht in notwendiger Tiefe in das Sozialversicherungssystem einzudringen. Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen so nicht dargestellt Die Befähigung zu Advanced Nursing Practice und Primary Nursing wird nicht vermittelt. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass dazu kein Wissen und keine Kompetenzen vermittelt werden. Aus Modulbeschreibungen ist nicht ersichtlich, ob sich die Studierenden mit Versorgungsformen im Gesundheitssystem auseinandersetzen. Die notwendige Fachkompetenz zum Thema Integrierte Versorgung scheint nicht vermittelt zu werden. Die dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Vermittlung wissenschaftlicher Methoden fehlt.

Die zwei Module mit methodischen Inhalten aus dem Bereich Pflegewissenschaft erscheinen für die Studiengänge Angewandte Pflegewissenschaften zu wenig. Zudem erscheint fraglich, ob die angestrebte Qualifikation im Bereich Pflegepädagogik in diesen Studiengängen eingelöst wird. Kritisch gesehen wird hier auch die pauschale Anerkennung der Ausbildungen zu Rettungsassistenten/ innen, Hebammen/Entbindungspflegern und Heilerziehern/ innen im Bereich der Pflegewissenschaft. Die Ausbildungsprogramme der benannten Ausbildungen beinhalten keine pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse zu Pflegephänomenen, Pflege-theorien. Grundlagen pflegerischer Versorgungselemente, z.B. Identifikation, Prävention, non-pharmakologische Intervention von Delir werden in diesen Berufen nicht oder naturgemäß nicht tiefgründig vermittelt. Hier scheint die Anerkennung der Ausbildung, im Vergleich zu Alten, bzw. Krankenpflege, nicht gerechtfertigt zu sein.

Positiv ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Praktische Arbeit in der Pflege im Skills Lab und Sim Lab. Die eingesetzten Prüfungsformen, insbesondere die häufig eingesetzten Klausuren erscheinen für die angestrebten Qualifikationsziele aber zu wenig kompetenzorientiert.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studiengang in Angewandte Pflegewissenschaft umzubenennen.

Ansonsten siehe auch 1.2.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Angewandte Pflegewissenschaften (B.Sc.)

2.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3.

2.4 Ausstattung

Siehe 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5.

3. Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (B.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Im Antrag werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Die Studierenden erwerben durch den Studiengang die erforderlichen Kompetenzen, um gehobene pflegerische Aufgaben eigenverantwortlich bewältigen und ausgestalten zu können. Nach Abschluss des Studiums verfügen Sie über breit gefächerte wissenschaftliche Kenntnisse und können ihre methodischen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten in der direkten Pflege sowie im Care- und Case-Management zielführend einsetzen. Sie erfüllen somit alle Anforderungen, die an eine interprofessionelle, interdisziplinäre und intersektorale Versorgung gestellt werden (Studiengangsziel). Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ bereitet primär auf eine Fach- oder Projektkarriere und damit auf einen patientennahen Einsatz der akademisch qualifizierten Pflegekräfte vor. Der Studiengang trägt somit nachhaltig zu einer weiteren Professionalisierung der Pflege bei.

Der fachliche Schwerpunkt liegt einerseits auf den angewandten Pflegewissenschaften (z.B. Pflegeprozessmanagement, Evidence Based Nursing). Hier galt es, insbesondere die somatischen, psychiatrischen und gerontologischen Pflegephänomene zu berücksichtigen und als Wahlprofile zu integrieren. Die Studierenden werden insofern befähigt, pflegewissenschaftliche Erkenntnisse aktiv in den Pflege- und Versorgungsprozess zu implementieren sowie an der Gewinnung neuer pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis mitzuwirken. Die Absolventinnen und Absolventen tragen somit dazu bei, die Qualität der pflegerischen Versorgung nachhaltig zu verbessern.

Andererseits liegt der Studienschwerpunkt im Bereich des Case- und Care-Managements, da dieses Aufgabenfeld für die Pflege künftig eine größere Bedeutung gewinnen wird (vgl. SVR-Gutachten 2009). Pflegerisches Case Management befähigt zu einem dynamischen und auf Kooperation angelegten Zugang zur Gewährleistung und Koordination von Leistungen der Gesundheitsversorgung für definierte Zielgruppen. In diesem auf Partizipation ausgerichteten Prozess werden die individuellen Gesundheitsbedarfe ermittelt und die sich hieraus ergebenden notwendigen Dienstleistungen organisiert. Dabei werden Doppel-, Fehl-, Über- und Unterversorgung systematisch vermieden und Qualität und Kosten optimiert. Die Absolventinnen und Absolventen tragen vorausschauend Sorge dafür, dass die für die Klienten als notwendig identifizierten Leistungen tatsächlich erbracht werden und evaluieren gemeinsam mit den Leistungserbringern und Klienten deren Wirksamkeit, um daran orientiert die in Zukunft notwendigen Schritte zu planen. Hierbei sind Managementkompetenzen (z.B. betriebswirtschaftliche Grundlagen, Personalmanagement und Qualitätsmanagement) ebenso von Bedeutung, wie Kenntnisse der Gesundheits- und Pflegeökonomie, der Gesundheitsversorgungssysteme sowie Beratungs- bzw. Schulungskompetenzen.

Der ausbildungsbegleitende Bildungsweg soll langfristig eine erweiterte Pflgetätigkeit im Sinne einer "Advanced Practice Nurse" (APN) ermöglichen. Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“ ist daher offen für die künftigen Entwicklungen im Bereich der pflegerischen Fachweiterbildungen (vgl. Nds. Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen) und der Übernahme heilkundlicher Aufgaben durch Pflegekräfte (vgl. G-BA Richtlinie nach § 63 Abs. 3c SGB V). Typische Einsatzgebiete für die Absolventinnen und Absolventen sind sowohl Krankenhäuser, Pflegeheime und Pflegedienste, als auch Beratungsstellen, Gutachterdienste oder Sozialversicherungen.“

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe scheinen in den Studiengängen Pflegewissen-

schaften die formulierten Qualifikationsziele nach der Titeländerung von Pflege zu Angewandte Pflegewissenschaften nicht entsprechend angepasst worden zu sein. (Zum Titel und zur Einlösung der formulierten Qualifikationsziele siehe allerdings auch 1.2).

Ansonsten siehe 1.1.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Im ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang wird zusätzlich ein staatlich anerkannter Berufsabschluss (Altenpfleger/in, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerin) an der kooperierenden Pflegeschule erworben. Teile der Berufsausbildung werden auf die insgesamt vergebenen 180 ECTS-Punkte angerechnet, durch die Ausbildung verlängert die Regelstudienzeit auf 9 Semester.

Das Studium ist in zwei Abschnitte gegliedert. Im ersten Studienabschnitt (1. bis 5. Semester, in Teilzeit) erhalten die Auszubildenden der kooperierenden Pflegeschulen ein zusätzliches Lehrangebot im Umfang von 10 Blockwochen an der Hochschule. Für die Teilnahme an diesem ausbildungsbegleitenden Lehrangebot werden die Auszubildenden von den kooperierenden Pflegeschulen freigestellt. Die Teilnahme hieran setzt mindestens die Fachhochschulreife voraus.

Der zweite Studienabschnitt folgt im direkten Anschluss an die Berufsausbildung und wird berufsbegleitend absolviert. Die Studieninhalte dieses Studiengangs und des Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften“ (berufsbegleitend) sind identisch, werden aber auf insgesamt 9 Semester verteilt. Im Modul „Berufliches Selbstverständnis in der Pflege“ (8 ECTS) werden für diesen Studiengang zusätzlich zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus der Berufsausbildung anerkannt.

Ansonsten siehe 1.2. und 2.2.

3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3.

3.4 Ausstattung

Siehe 1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5.

4. Paramedic (B.Sc.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Im Antrag werden die Qualifikationsziele u.a. wie folgt beschrieben:

„Der Studiengang „Paramedic B.Sc.“ qualifiziert Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter berufsbegleitend zu reflektierenden Praktikerinnen und Praktikern. Dies bedeutet, dass sie in durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichneten Versorgungssettings eigenverantwortlich die Bewältigung fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen planen, durchführen und evaluieren sowie die Steuerung von Prozessen übernehmen können. Hierzu wurden in das wissenschaftlich fundierte, berufspraktisch- handlungsorientierte Curriculum zwei alternativ wählbare Studienschwerpunkte (Management & Pädagogik) integriert. [...]

Einsatzgebiete für die Absolventinnen und Absolventen sind z. B.:

- Leiter/in des Rettungsdienstes (Kommune/Betreiber)
- Leiter/in einer Rettungswache
- Dienststellenleiter/in bei Hilfsorganisationen / Rettungsdienstunternehmen
- Lehrkraft an Berufsfachschulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Praxisanleiter/in an Lehrrettungswachen
- Zugang zum gehobenen Dienst / Laufbahngruppe 2 (z. B. bei Berufsfeuerwehren)
- Referent/in in kommunalen Katastrophenschutzbehörden
- Referent/in in Landes- und Bundesbehörden des Bevölkerungsschutzes“

Ansonsten siehe 1.1.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Für den Bachelorstudiengang werden in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern insgesamt 180 ECTS vergeben. Davon werden 55 ECTS aus der Berufsausbildung der Notfallsanitäter/-innen anerkannt (entsprechend den Modulen „Grundlagen der Notfallversorgung“, „Medizinische Grundlagen“ und Praxisphasen“). Der Workload reduziert sich dadurch um ca. 9 ECTS-Punkte pro Semester und soll so nach Angaben der Hochschule ein berufsbegleitendes Studium ermöglichen. Der Studiengang ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert und laut Angaben der Hochschule zu einem erheblichen Teil im „Blended-Learning-Format“ organisiert.

Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der (Fach-)Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlusses. Im Sinne einer „offenen Hochschule“ nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz ist eine schulische Hochschulzugangsberechtigung, z.B. gem. Niedersächsischen Hochschulgesetz eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Zusätzlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Notfallsanitä-

ter/-in Voraussetzung.

Im ersten Studienjahr werden vorwiegend Kompetenzen notwendiger Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Gesundheitswissenschaft, der Medizin, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Statistik und wissenschaftlicher Arbeitens vermittelt. Die Module "Heilkundliche Maßnahmen", „Einsatzmanagement“, „Recht im Rettungsdienst“, „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“, „Notfallvorsorge“ und „Strukturierte Notfallversorgung“ im 3. und 4. Semester (je 5 ECTS) anwendungsbezogene Kompetenzen der präklinischen Notfallrettung.

Im 4. Semester wählen die Studierenden einen von zwei Studienschwerpunkten (im Umfang von je 25 ECTS):

- Management im Rettungswesen (mit den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Betriebliche Prozesse“, „Überwachung betrieblicher Prozesse“ und „Juristische Grundlagen“) oder
- Berufspädagogik im Rettungsdienst (mit den Modulen „Grundlagen der Berufspädagogik“, „Classroom Management“, Notfallpädagogik“ und „Didaktisches Handeln“).

Im 5. Semester schließt sich ein Wahlpflichtbereich und im sechsten Semester die Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 ECTS) an.

Das Studiengangskonzept deckt nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen ebenso ab, wie den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Die genannten ambitionierten Ziele können jedoch nach Einschätzung der Gutachtergruppe durch das vorgelegte Konzept nicht eingelöst werden. Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen so nicht dargestellt. Die dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Vermittlung wissenschaftlicher Methoden ist nachzuweisen.

Kritisch sieht die Gutachtergruppe die beiden Schwerpunkte Management im Rettungswesen und Berufspädagogik in einem Studiengang darstellen zu wollen. Für die beiden recht unterschiedlichen Ausrichtungen des Studiengangs erscheinen die gewählten Inhalte zu unspezifisch und oberflächlich. Die zu vergebende Abschlussbezeichnung Bachelor of Science erscheint für beide Schwerpunkte wenig passend. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Aufteilung in zwei Studiengänge, die, entsprechend benannt und aufgebaut, den beiden Schwerpunkten Management im Rettungswesen und Berufspädagogik (mit entsprechenden Abschlussbezeichnungen) besser gerecht werden können.

Die eingesetzten Prüfungsformen, insbesondere die häufig eingesetzten Klausuren erscheinen für die angestrebten Qualifikationsziele zu wenig kompetenzorientiert.

Zum Studiengangstitel „Paramedic

Da seitens des Niedersächsischen Innenministeriums Vorbehalte gegen den gewählten Stu-

diengangstitel Paramedic bestehen, hat die Gutachtergruppe ein besonderes Augenmerk auf die Studiengangsbezeichnung gelegt.

Die Hochschule hat in ihren Unterlagen die Beweggründe für die Wahl des Studiengangstitels wie folgt dargestellt:

„Das Berufsbild des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin existiert in Deutschland erst seit dem 1.1.2014. Diese gesetzlich neu geregelte 3-jährige Berufsausbildung, deren Umsetzung im Rahmen von Modellvorhaben nun erstmals auch an Hochschulen möglich ist, löst die 2-jährige Berufsausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten ab.

Der Studiengang „Paramedic B.Sc.“ erweitert die nunmehr 3-jährige Berufsausbildung und macht diese neue berufliche Qualifikation auf akademischer Ebene auch international anschlussfähig. Weltweit orientiert man sich dabei an dem US-amerikanischen DOT-Paramedic Curriculum 1998 (vgl. U.S.-Department of Transportation, 1998).

Dies ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen u. a. auch in Großbritannien, Schweiz, Peru, Schweden, Norwegen, Neuseeland, Australien, USA (in Abhängigkeit von der Regelung im jeweiligen Bundesstaat), Namibia, Südafrika, Ghana, Vereinte Arabische Emirate und bei Einsätzen der Vereinten Nationen (UN) tätig zu werden.

Allein aus diesem Grund ist eine englische Bezeichnung des Studiengangs sehr sinnvoll.

Entsprechend haben deutsche Hochschulen, die vergleichbare Studiengänge etabliert haben, ganz überwiegend englische Studiengangsbezeichnungen gewählt. Aus wettbewerblichen Gründen wäre eine deutsche Bezeichnung deshalb als Vermarktungshemmnis zu sehen.

Ohnehin ist der Findungsprozess einer angemessenen deutschen Studiengangsbezeichnung ausgesprochen schwierig. Dies zeigte bereits der sehr kontroverse und zeitintensive Findungsprozess im Rahmen der Berufsgesetzgebung. Letztlich ist auch die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ nur ein Kompromiss auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner gewesen und folgte der österreichischen Berufsbezeichnung. Da es sich bei dem Studiengang „Paramedic B.Sc.“ um einen berufsbildergänzenden Studiengang handelt, kommt insbesondere die durch Berufsgesetzgebung geschützte Bezeichnung „Notfallsanitäter/in“ nicht in Frage.

Als Beispiel einer gelungenen Verwendung einer englischen Studiengangsbezeichnung an einer niedersächsischen Hochschule gilt der Studiengang „Midwifery B.Sc.“ an der Hochschule Osnabrück.“

Die Gutachtergruppe kann dieser Argumentation nicht folgen. Der gewählte Studiengangstitel Paramedic erscheint der Gutachtergruppe als wenig passend, da dadurch der angestrebten Akademisierung in diesem Bereich nicht hinreichend Ausdruck verliehen wird und es sich auch nicht um ein internationales oder englischsprachiges Programm handelt, wie die Studiengangsbezeichnung suggeriert.

Auch in diesem Zusammenhang rät die Gutachtergruppe zum Überdenken der Konzeption des Studiengangs und empfiehlt eine Aufteilung in zwei Studiengänge, die, entsprechend benannt und aufgebaut, den beiden Schwerpunkten Management im Rettungswesen und Berufspädagogik (mit entsprechenden Abschlussbezeichnungen) besser gerecht werden können.

Ansonsten siehe 1.2.



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Paramedic (B.Sc.)

4.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3.

4.4 Ausstattung

Siehe 1.4.

4.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden in vollem Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Die Bachelorstudiengänge umfassen 180 ECTS-Punkte. In den berufsbegleitenden Studiengängen werden 180 ECTS-Punkte in 6 Semestern, beim ausbildungsintegrierenden Studiengang in 9 Semestern vergeben. Es sind Abschlussarbeiten im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen. Der Bachelor ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert.

Die Studiengänge schließen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) ab. Allerdings bemängelt die Gutachtergruppe, dass speziell bei der Wahl des Schwerpunktes Berufspädagogik im Studiengang Paramedic diese Abschlussbezeichnung nicht gerechtfertigt erscheint. Insgesamt sollte die Vermittlung wissenschaftlichen Arbeitens auch im Hinblick auf die Abschlussbezeichnung (B.Sc.) in allen Studiengängen deutlicher werden.

Für die abgeschlossenen Studiengänge wird nur ein Grad vergeben. Es wird jeweils ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben, in dem das Profil des Studiengangs beschrieben wird und in dem auch eine ECTS-Einstufungstabelle enthalten ist.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module umfassen mindestens 5-ECTS-Punkte und die Module können in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Ausnahmen bilden zwei Module „Grundlagen der Gesundheitswissenschaft“ und „Pflegeforschung“, die sich im ausbildungsbegleitenden Studiengang Allgemeine Pflegewissenschaften im Praxisverbund über 3. Semester erstrecken). Die Modulbeschreibungen enthalten alle geforderten Informationen und unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen. Zu den Modulprüfungen siehe 5.5.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vom 11. Mai 2015) § 2 gem. den Regeln der Lissabon-Konvention geregelt. Es werden in der Berufsausbildung erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ausgewiesene Module angerechnet, allerdings liegen keine allgemeinen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompe-

tenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor.

Die Hochschule hat in den Studiengängen Zeitfenster ausgewiesen, die auch einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen sollen.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.2 bis 4.2.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.3 bis 4.3.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Zur Kompetenzorientierung der eingesetzten Prüfungsformen siehe 1.2.

Zum Nachteilsausgleich siehe 5.11

Es wurden Entwürfe der speziellen Prüfungsordnungen vorgelegt. Daher ist der Nachweis der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Prüfungsordnungen noch zu erbringen.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund wurden Kooperationsverträge mit Praxispartnern vorgelegt.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.4.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Die Zugangsvoraussetzung sind in den Antragsunterlagen und den Dokumenten zur Veröffentlichung beschrieben, finden sich aber nicht in den entsprechenden Prüfungsordnungen bzw. einer Zulassungsordnung. Des Weiteren fehlt die in den Antragsunterlagen genannte Festlegung auf die Vergabe eines Leistungspunktes für eine studentische Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Dies ist noch nachzuholen.

Die eingesetzten Blended-Learning-Elemente sind in den Studiengangsdokumenten (z.B. im Modulhandbuch) darzustellen.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Die vorgenannten Kriterien sind unter Berücksichtigung der Anforderungen für berufsbegleitende bzw. ausbildungsbegleitende Studiengänge in den einzelnen Kapiteln betrachtet.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Ihr Gleichstellungskonzept von 25.03.2013 vorgelegt. Das dort formulierte strategische Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen ist auf der Beschäftigtenebene der Fakultät Gesundheitswesen erreicht. Auf der Ebene des Studien-



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

gangs werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt. Am Standort Wolfsburg bestehen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und auf die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen wird nach Angaben der Hochschule bei der Einteilung von Lehrveranstaltungsgruppen eingegangen.

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind überwiegend behindertengerecht zu erreichen und bei der Neubauplanung für die Fakultät Gesundheitswesen soll ein behindertengerechter Zugang sichergestellt werden. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen ist in § 9a geregelt.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 22.09.2017

Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bewertungsbericht

Zu 1.3:

„Nach Angaben der Hochschule werden zurzeit verschiedene Formate zur Unterstützung der Selbstlernzeiten im Blended-Learning angeboten und finanzielle Mittel sowie eine Stelle zur Unterstützung und Weiterentwicklung der eLearning-Anteile der Studiengänge zur Verfügung gestellt. Die Gutachtergruppe hält diesen Weg prinzipiell für lobenswert, in den Unterlagen sind die Modalitäten dieses Ansatzes aber nicht hinreichend deutlich geworden.“

In Band 2 der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag sind auf den S. 165 ff. die Einzelheiten zu den Lehr- und Lernarrangements näher ausgeführt. Im Übrigen unterliegen Blended-Learning-Methoden einem sehr dynamischen Entwicklungsprozess, auf den das jeweilige didaktische Konzept, aber auch und gerade die technische Infrastruktur erheblichen Einfluss nehmen. Folglich ist eine statische Festlegung aller „Modalitäten“ (wie z. B. die Festlegung der datentechnischen Plattform) schlicht nicht möglich. Inzwischen stehen neben der Plattform Stud.IP auch die Plattformen Moodle und Mahara zur Verfügung.

„Zweifel bestehen an der Studierbarkeit des zur Erstakkreditierung vorgelegten Studienganges Paramedic. Hier ist der zu erwartende studentische Arbeitsaufwand neben einer Berufstätigkeit in diesem Bereich nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht zu leisten.“

Eine grundsätzlich begrüßenswerte Auslegung des Studienganges auf 7 Semester ist kaum genehmigungsfähig; ein entsprechender Antrag der Fakultät für den Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ wurde vom Wissenschaftsministerium aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abschlägig beschieden. Unbeschadet dessen ist die Studierbarkeit in 6 Semestern aber durchaus gegeben: Uns vorliegenden Akkreditierungsvorgaben (einer anderen Akkreditierungsagentur) zufolge kann für ein berufsbegleitendes Bachelorstudium eine zeitliche Maximalbelastung von 2.700 Stunden p. a. angesetzt werden. Das beantragte Studium Paramedic beansprucht 1.042 Stunden p. a. – das insoweit verbleibende Zeitbudget (1.658 Stunden p. a.) ermöglicht jedenfalls eine Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst (hier kalkuliert mit einer Zeitbelastung von 1.560 bis 1.620 Stunden p. a.). Davon unberührt bleibt im Übrigen die ggf. bestehende individuelle Möglichkeit zur vorübergehenden Reduktion der Arbeitszeit im Beschäftigungsverhältnis (erfahrungsgemäß wird auch diese Option praktisch genutzt).

Zu 1.4:

„... erscheint nach Einschätzung der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als nicht ausreichend zur Durchführung der Studiengänge. So werden die Kernprofessuren (Pflegewissenschaften, psychiatrische Phänomene) vertreten, die Professuren Notfallmanagement und Paramedic sollen zum Winterse-



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 22.09.2017

mester 2018 besetzt werden. Es fällt auch auf, dass einige Lehrende ein sehr breites Fächerspektrum anbieten. Hier sieht die Gutachtergruppe die Gefahr, dass die Tiefe dabei leidet.“

Sieht man einmal davon ab, dass in der Fakultät Gesundheitswesen Professuren mit der Denomination „Notfallmanagement“ resp. „Paramedic“ nicht existieren, stellt sich die Situation bezogen auf Professuren wie folgt dar:

„Angewandte Pflegewissenschaften mit dem Schwerpunkt psychiatrische Pflege“: Wird derzeit vertreten, da das damalige Berufungsverfahren keine ausreichende Resonanz bei Interessierten fand. Das Verfahren ruht gegenwärtig. Die Professur wird unter der aktuellen Denomination im Herbst erneut ausgeschrieben, das ruhende Berufungsverfahren also aktiviert.

„Angewandte Pflegewissenschaften mit Schwerpunkt Notfall- und Intensivpflege“: Aufgrund der Erfahrungen (keine ausreichende Resonanz bei Interessierten im Berufungsverfahren „Angewandte Pflegewissenschaften mit dem Schwerpunkt psychiatrische Pflege“) wurde diese Professur direkt in die Verwaltung gegeben. Im Wintersemester 2017/2018 soll die Professur denominiert werden. Als Arbeitstitel wird die Denomination ‚Klinische Pflege‘ erwogen.

Für den Studiengang ‚Paramedic‘ sind zwei Professuren vorgesehen, ergänzt um ein VZÄ für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben.

Das Berufungsverfahren für die Professur ‚Berufspädagogik im Gesundheitswesen‘ wird derzeit durchgeführt.

Die zweite zu besetzende Professur wird im Wintersemester 2017/2018 denominiert werden. Als Arbeitstitel wird die Denomination ‚Rettungsdienstmanagement‘ erwogen - ergänzt um eine Vertiefung z. B. in den Bereichen ‚Prozesse und Strukturen‘.

Das VZÄ der Lehrkraft für besondere Aufgaben wird personell und inhaltlich dergestalt konfiguriert, um Synergien zu den anderen Studienangeboten der Fakultät zu realisieren.

Zutreffend ist, dass einzelne Lehrende in den Modulbeschreibungen häufiger benannt werden. Dies ist einerseits damit zu begründen, dass die Hochschule die Politik verfolgt, erst die Studienangebote zu konfigurieren und anschließend die personellen Ressourcen endgültig aufzubauen. Andererseits ist es Ergebnis der vorhergegangenen Akkreditierungsverfahren, dass NN-Nennungen in den Modulbeschreibungen möglichst ausbleiben sollten. Folglich sind die personellen Ressourcen in der Modulverantwortlichkeit benannt, die maßgeblich an deren Entwicklung mitgewirkt haben. Letztlich bedeutet die Übernahme der Modulverantwortlichkeit ausdrücklich nicht, dass die dort genannten Personen die Lehre innerhalb der Module übernehmen müssen.

„Für die Bibliotheksausstattung ist ein angemessener Bestand an Lehrbüchern und Literatur in deutscher und englischer Sprache auf einem dem angestrebten Abschlussniveau angemessenen Niveau nachzuweisen.“

Diese Aussage überrascht bereits insoweit, als die Gutachtergruppe vor Ort keine Bibliotheksbegehung vorgenommen und unserer Kenntnis nach auch keinen Einblick in den Bibliothekskatalog genommen hat. Unseres Erachtens ist der Bestand der Bibliothek für den Start

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 22.09.2017

des Studienangebotes ausreichend und wird im Übrigen selbstredend konsequent weiterentwickelt.

Zu 1.6:

„Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, einen Praxisbeirat für die Studiengänge zu gründen um im Rahmen eines formalisierten Austausches mit der Praxis Inhalte und die Curricula der Studiengänge weiterzuentwickeln. Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe in diesem Rahmen auch eine Absprache mit den Berufsfachschulen bezüglich der Lehrinhalte herbeizuführen.“

Für die Pflegestudiengänge besteht ein derartiges Gremium bereits (Kooperationsforum, findet in jedem Semester statt); die Anregung wird für den Studiengang Paramedic aufgegriffen. Absprachen mit Berufsfachschulen wurden/werden sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Durchführung der Studienangebote laufend vorgenommen. Erste Kooperationsvereinbarungen wurden im Übrigen bereits mit folgenden Kooperationspartnern abgeschlossen:

1. Stadt Braunschweig, Fachbereich Feuerwehr (Berufsfeuerwehr Braunschweig),
2. DRK-Rettungsdienst Wolfenbüttel gGmbH,
3. Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr (Berufsfeuerwehr Hannover).

Einzelheiten der Kooperationen können dem Anhang entnommen werden (vgl. exemplarische Kopie eines Vertrages in Anlage 1).

Zu 4.2:

„Die zur Erreichung der formulierten Qualifikationsziele erforderlichen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen so nicht dargestellt. Die dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Vermittlung wissenschaftlicher Methoden ist nachzuweisen.“

Zunächst sind die Bemerkungen „so nicht“ und „angemessene Vermittlung“ völlig unbestimmt. In Ermangelung konkreter Hinweise kann hier nicht nachvollzogen werden, in welche Richtung die Kritik zielt. Unabhängig davon verwundert die Aussage auch insofern, als im beantragten Bachelor(!)-Programm neben dem notwendigen interdisziplinären Grundlagenwissen in den Modulen PM3 („Wissenschaftliches Arbeiten“), PM7 („Gesundheits- und Medizinwissenschaft“), PM8 („Forschung“) und PM9 („Evidence Based Medicine“) insgesamt 23 CP in ausgesprochen forschungsnahen Themenbereichen vergeben werden sollen (vgl. zu den näheren Inhalten die Beschreibungen der hier in Rede stehenden Module in Band 2 der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag, S. 165 ff.).

„Kritisch sieht die Gutachtergruppe die beiden Schwerpunkte Management im Rettungswesen und Berufspädagogik in einem Studiengang darstellen zu wollen. ... Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Aufteilung in zwei Studiengänge ...“

Wie oben bereits ausgeführt wurde, dürfte die Beantragung zweier neuer Studiengänge beim niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur von vornherein aussichtslos sein, auch aufgrund der Vorgabe, mindestens 25 Studierende pro Studiengang aufzunehmen, was eine Verdoppelung der erforderlichen Kapazitäten zur Folge hätte. Darüber hinaus wurde für



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 22.09.2017

Studierende im Schwerpunkt „Berufspädagogik“ bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der Otto von Guericke Universität Magdeburg geschlossen, deren Gegenstand ein reibungsloser Übergang unserer Bachelor-Absolvent*innen in den dortigen Master-Lehramtsstudiengang ist (unter Anerkennung erbrachter Studienleistungen gemäß KMK-Richtlinie, vgl. dazu Anlagen 2a bis 2c). Die Berücksichtigung beider Themenfelder (Management im Rettungswesen sowie Berufspädagogik) und damit die Bildung zweier Studienschwerpunkte folgt nach hiesiger Auffassung einer ausdrücklichen Empfehlung des Deutschen Berufsverbandes für den Rettungsdienst (DBRD), vgl. dazu Anlage 3.

„Die eingesetzten Prüfungsformen, insbesondere die häufig eingesetzten Klausuren erscheinen für die angestrebten Qualifikationsziele aber zu wenig kompetenzorientiert.“

Die vorgesehenen Prüfungsarten sind am Konzept des „Constructive Allignment“ ausgerichtet. Basiswissen wird dabei durchaus über Klausuren geprüft – allerdings in nur 12 von insgesamt 22 prüfungsrelevanten Modulen. Die Prüfungsart „Klausur“ ist im Vergleich mit anderen Studienangeboten also eher unterrepräsentiert. Ein weitergehender Verzicht auf Klausuren ist unseres Erachtens bedenklich, weil andernfalls der Erwerb des notwendigen Grundlagenwissens in der gebotenen Breite nicht mehr zuverlässig festgestellt werden kann.

„Der gewählte Studiengangstitel Paramedics erscheint der Gutachtergruppe als wenig passend ...und empfiehlt eine Aufteilung in zwei Studiengänge ...“

Die empfohlene Aufteilung in zwei Studiengänge scheidet aufgrund hochschulpolitischer Rahmenbedingungen aus (vgl. oben). Die Studiengangsbezeichnung unterlag und unterliegt bekanntlich einem sehr breit angelegten Diskussionsprozess, in den auch das niedersächsische Wissenschafts und das Innenministerium eingebunden sind. Unser Vorschlag „Paramedic“ (nicht „Paramedics“) folgt internationalen Vorbildern; englischsprachige Termini sind im Übrigen in der deutschen Hochschullandschaft derart verbreitet, dass sie nicht mehr (wie von der Gutachtergruppe auf S. 15 vermutet) von vornherein ein englischsprachiges Programm suggerieren. Gleichwohl sind wir unverändert aufgeschlossen für jeden Vorschlag einer besser geeigneten Studiengangsbezeichnung (den uns aber auch die Gutachtergruppe nicht unterbreiten konnte).

Zu 5.8:

„Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Antragsunterlagen und den Dokumenten zur Veröffentlichung beschrieben, finden sich aber nicht in den entsprechenden Prüfungsordnungen bzw. einer Zulassungsordnung. Des Weiteren fehlt die in den Antragsunterlagen genannte Festlegung auf die Vergabe eines Leistungspunktes für eine studentische Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Dies ist nachzuholen.“

Im Band 2 der Akkreditierungsunterlagen ist auf den Seiten 86 bis 111 die Prüfungsordnung enthalten. Im Diploma Supplement (Anlage 3 der Prüfungsordnung) sind die Eckdaten des Studiengangs festgehalten. Hier heißt es unter Ziffer 3.2 „3 years, 180 ECTS Credit Points (4500 hours of taught courses and self-study)“. Daraus ergibt sich, dass 25 Stunden für einen Leistungspunkt kalkuliert sind.

Das Diploma Supplement erhalten die Studierenden zusammen mit der Bachelorurkunde



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 22.09.2017

und dem Zeugnis nach Abschluss ihres Studiums. Die Prüfungsordnung (inkl. aller Anlagen) ist im Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 19/2017 veröffentlicht.

Die Zugangsvoraussetzungen finden sich in der „Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia“ (Verkündungsblatt Nr. 11/2017) sowie in der „Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia“ (Verkündungsblatt Nr. 12/2017).

„Die eingesetzten Blended-Learning-Elemente sind in den Studiengangsdokumenten (z. B. im Modulhandbuch) darzustellen.“

Dies sieht die Fakultät Gesundheitswesen im Studiengang Paramedic als gegeben an (vgl. insoweit die ausführliche Darstellung zu den Lehr-/Lernarrangements in Band 2, S. 165 ff der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag).